

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/128

Anerkennung der Ersterhebung und Erneuerung der Amtlichen Vermessung Lohn–Ammannsegg Lose 2 – 4

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 181 vom 27. Januar 1998 die Ausführung der Ersterhebung und Erneuerung der Amtlichen Vermessung Lohn–Ammannsegg Lose 2 – 4 Herrn Fred Müller, Ingenieur–Geometer im Büro Keller Ingenieure AG in Zuchwil, jetzt Emch+Berger AG in Solothurn. Zwischen ihm und dem Bau– und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf die Erneuerung der bestehenden Grundbuchvermessungen in Lohn und Ammannsegg, die Erstellung eines Fixpunktnetzes über das restliche Gemeindegebiet sowie auf die Ersterhebung im Gebiet mit ausgeführten Baulandumlegungen.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt der AV93. Die Informationsebenen Fixpunkte (ganze Gemeinde), Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur (ganze Gemeinde), Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden. Obwohl die Grenzpunktkoordinaten aus den Originalaufnahmen berechnet wurden und somit die Rechte der Grundeigentümer nicht berührt sind, wurde eine öffentliche Auflage durchgeführt. Jeder Grundeigentümer erhielt vor der Planauflage mit eingeschriebenem Brief einen Güterzettel über seinen Grundbesitz sowie eine Abschrift der Publikation der Planauflage.

Entsprechend dem Bericht der Einwohnergemeinde Lohn–Ammannsegg vom 18. Dezember 2002 wurde innerhalb der Auflagefrist eine Einsprache erhoben, die in der Zwischenzeit erledigt werden konnte.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 2002, die Ersterhebung und Erneuerung der Amtlichen Vermessung Lohn–Ammannsegg Lose 2 – 4 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenberechnung des Kantonalen Vermessungsamtes.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	114'956.70
Anteil Bund	Fr.	41'154.50
Anteil Kanton	Fr.	34'767.10
Anteil Gemeinde	Fr.	39'035.10

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1998 abgegolten. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den	
Vermessungsamt	Unternehmer F. Müller	Fr. 10'449.75
durch Gemeinde Lohn–Ammannsegg:	Rückerstattung an das	
	Kant. Vermessungsamt	Fr. 39'035.10

Um die Anerkennung der Ersterhebung und Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung und Erneuerung der Amtlichen Vermessung Lohn–Ammannsegg Lose 2 – 4 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 34'767.10 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Vermessung Lohn–Ammannsegg Lose 2 – 4 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1998 erfolgt.
- 3.4 Das Kantonale Vermessungsamt wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Kredit 564000/A70026) von Fr. 10'449.75 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Lohn–Ammannsegg die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 39'035.10 einzufordern, zu vereinnahmen auf Kredit 662000/A70026.
- 3.5 Die Amtschreiberei Bucheggberg–Wasseramt wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Lohn–Ammannsegg Lose 2 – 4 durch den Bund, die neuen Flächen im Los 2 im Grundbuch einzutragen und für das Los 4 das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.

K. Fuwam

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Schreiben des Regierungsrates an das Bundesamt für Landestopographie, Wabern

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, mit Schreiben

Amt für Justiz, mit Schreiben, Ko

Vermessungsamt, mit Schreiben (je 4)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, 4501 Solothurn (2)

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstr. 264, Postfach, 3084 Wabern
mit Schreiben und Beilagen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4573 Lohn-Ammannsegg
mit Schreiben und Beilagen

F. Müller, Ing.-Geometer, Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstr. 35, 4500 Solothurn
mit Schreiben und Beilagen

J. Widmer, Ing.-Geometer, Widmer Helleman + Partner, Blümlisalpstr. 6, 4562 Biberist
mit Schreiben und Beilagen

Staatskanzlei (Amtsblatt)

Text für Amtsblatt:

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Lohn-Ammannsegg Lose 2 und 4

Die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Lohn-Ammannsegg Los 2 über die Gebiete mit bestehender Grundbuchvermessung Ammannsegg Los 1 und Lohn Los 1 sowie die Ersterhebung über die Gebiete mit Baulandumlegung (Los 4) sind abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.